

»» Energieeffizient Bauen und Sanieren: Wichtige Änderungen im Überblick

Die Bundesregierung hat im September 2019 gesetzlich verbindliche Klimaziele auf den Weg gebracht. Daher treten im Januar 2020 zahlreiche Konditionen- und Produktänderungen im Bereich **Energieeffizient Bauen und Sanieren** in Kraft.

So profitieren Sie zum Beispiel ab dem 24.01.2020 in vielen Produkten von **höheren Tilgungs- und Investitionszuschüssen sowie Kreditbeträgen**.


— Änderungen für Wohngebäude ab 24.01.2020

— Sanierung oder Kauf einer bestehenden Immobilie

Energieeffizient Sanieren – Kredit (151)

Für die **Sanierung zum KfW-Effizienzhaus** oder den **Kauf von saniertem Wohnraum** erhöht sich der Tilgungszuschuss um 12,5 %.

Der maximale Kreditbetrag steigt um 20.000 Euro auf 120.000 Euro.

Maßnahme	Tilgungszuschuss in %	Tilgungszuschuss in Euro je Wohneinheit 
KfW-Effizienzhaus 55	40 % von maximal 120.000 Euro Kreditbetrag	bis zu 48.000 Euro
KfW-Effizienzhaus 70	35 % von maximal 120.000 Euro Kreditbetrag	bis zu 42.000 Euro
KfW-Effizienzhaus 85	30 % von maximal 120.000 Euro Kreditbetrag	bis zu 36.000 Euro
KfW-Effizienzhaus 100	27,5 % von maximal 120.000 Euro Kreditbetrag	bis zu 33.000 Euro
KfW-Effizienzhaus 115	25 % von maximal 120.000 Euro Kreditbetrag	bis zu 30.000 Euro
KfW-Effizienzhaus Denkmal	25 % von maximal 120.000 Euro Kreditbetrag	bis zu 30.000 Euro

Energieeffizient Sanieren – Kredit (152)

Bei energetischen **Einzelmaßnahmen**, die keinen KfW-Effizienzhaus-Standard anstreben, erhöht sich der Tilgungszuschuss um 12,5 %.

Der maximale Kreditbetrag bleibt bei 50.000 Euro.

Maßnahme	Tilgungszuschuss in %	Tilgungszuschuss in Euro je Wohneinheit 
Einzelmaßnahmen	20 % von maximal 50.000 Euro Kreditbetrag	bis zu 10.000 Euro

Energieeffizient Sanieren – Investitionszuschuss (430)

Für die **Sanierung zum KfW-Effizienzhaus** oder **energetische Einzelmaßnahmen** erhöht sich der Investitionszuschuss um 10 %.

Die förderfähigen Investitionskosten für die Sanierung zum KfW-Effizienzhaus steigen um 20.000 Euro auf 120.000 Euro.

Die förderfähigen Investitionskosten für Einzelmaßnahmen bleiben bei 50.000 Euro.


Maßnahme	Investitionszuschuss in %	geförderte Kosten je Wohneinheit 
KfW-Effizienzhaus 55	40 % Ihrer förderfähigen Kosten von maximal 120.000 Euro	maximal 48.000 Euro
KfW-Effizienzhaus 70	35 % Ihrer förderfähigen Kosten von maximal 120.000 Euro	maximal 42.000 Euro
KfW-Effizienzhaus 85	30 % Ihrer förderfähigen Kosten von maximal 120.000 Euro	maximal 36.000 Euro
KfW-Effizienzhaus 100	27,5 % Ihrer förderfähigen Kosten von maximal 120.000 Euro	maximal 33.000 Euro
KfW-Effizienzhaus 115	25 % Ihrer förderfähigen Kosten von maximal 120.000 Euro	maximal 30.000 Euro
KfW-Effizienzhaus Denkmal	25 % Ihrer förderfähigen Kosten von maximal 120.000 Euro	maximal 30.000 Euro
Einzelmaßnahmen	20 % Ihrer förderfähigen Kosten von maximal 50.000 Euro	maximal 10.000 Euro

— Bau oder Kauf eines neu gebauten KfW-Effizienzhauses

Energieeffizient Bauen – Kredit (153)

Für den **Bau oder Kauf eines neu gebauten KfW-Effizienzhauses** erhöht sich der Tilgungszuschuss um 10 %.

Der maximale Kreditbetrag steigt um 20.000 Euro auf insgesamt 120.000 Euro.

Maßnahme	Tilgungszuschuss in %	Tilgungszuschuss in Euro je Wohneinheit 
KfW-Effizienzhaus 40 Plus	25 % von maximal 120.000 Euro Kreditbetrag	bis zu 30.000 Euro
KfW-Effizienzhaus 40	20 % von maximal 120.000 Euro Kreditbetrag	bis zu 24.000 Euro
KfW-Effizienzhaus 55	15 % von maximal 120.000 Euro Kreditbetrag	bis zu 18.000 Euro

— Änderungen für Nichtwohngebäude ab 24.01.2020

— Energieeffiziente Sanierung von Nichtwohngebäuden

IKK – Energieeffizient Bauen und Sanieren (218, 219) und KfW-Energieeffizienzprogramm – Energieeffizient Bauen und Sanieren (277/278)

Bei einer **Sanierung zur Erreichung eines KfW-Effizienzhaus-Standards** erhöht sich der Tilgungszuschuss um 10 %.

Maßnahme	Tilgungszuschuss in %	maximaler Tilgungszuschuss je Quadratmeter
Effizienzhaus 70	27,5 %	275 Euro
Effizienzhaus 100	20 %	200 Euro
Effizienzhaus Denkmal	17,5 %	175 Euro

IKK – Energieeffizient Bauen und Sanieren (218, 219) und KfW-Energieeffizienzprogramm – Energieeffizient Bauen und Sanieren (277/278)

Bei energetischen **Einzelmaßnahmen**, die **keinen** KfW-Effizienzhaus-Standard anstreben, erhöht sich der Tilgungszuschuss um 15 %.

Maßnahme	Tilgungszuschuss in %	maximaler Tilgungszuschuss je Quadratmeter
Einzelmaßnahmen	20 %	200 Euro

— Änderungen für Wohngebäude ab 01.01.2020

Energieeffizient Sanieren – Kredit (152) und Energieeffizient Sanieren – Zuschuss (430)

Ab dem 01.01.2020 wird die Heizungsförderung **für Einzelmaßnahmen** nahezu komplett vom BAFA (Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle) übernommen. Nah- und Fernwärme sowie die Optimierung der Heizungsanlage werden weiterhin von der KfW gefördert.

Nicht mehr gefördert werden:

Maßnahme	KfW-Förderung entfällt für:
Einzelmaßnahme	Öl-Brennwert-Heizungen, Gas-Brennwert-Heizungen, ergänzende Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien
Maßnahmenpaket	Heizungspaket, Lüftungspaket

Energieeffizient Sanieren – Kredit (151) und Energieeffizient Sanieren – Zuschuss (430)

Ab 01.01.2020 werden Wärmeerzeuger auf Basis des Energieträgers Öl (z. B. Öl-Brennwertkessel, ölbetriebene Kraft-Wärme-Kopplungs-Anlage) bei der **Sanierung zum KfW-Effizienzhaus nicht mehr gefördert**. Die Kosten hierfür können daher bei den förderfähigen Kosten nicht mehr berücksichtigt werden.

Für die energetische Berechnung zum KfW-Effizienzhaus kann ein nicht förderfähiger Wärmeerzeuger weiterhin berücksichtigt werden.

Energieeffizient Bauen – Kredit (153)

Planen Sie in Ihrem KfW-Effizienzhaus eine Öl-Heizung einzubauen, können Sie ab 01.01.2020 **keine** Förderung mehr erhalten.

Energieeffizient Sanieren – Ergänzungskredit (167)

Kombinierte Heizungsanlagen auf Basis erneuerbarer Energien und Öl werden ab dem 01.01.2020 **nicht** mehr gefördert.

Ergänzend zum BAFA-Zuschuss fördern wir weiterhin:

Heizungsart	Energieeffizient Sanieren – Ergänzungskredit (167)
Solarthermie-Anlagen	✓
Biomasse-Anlagen (Pellet & Holzvergaser)	✓
Wärmepumpen	✓
Gas-Brennwertheizungen (in Kombination mit einer Heizung auf Basis erneuerbarer Energien)	✓

— Änderungen für Nichtwohngebäude ab 01.01.2020

Sanierung und Einzelmaßnahmen

IKK – Energieeffizient Bauen und Sanieren (218), IKU – Energieeffizient Bauen und Sanieren (219) und KfW-Energieeffizienzprogramm – Energieeffizient Bauen und Sanieren (277/278)

Die Kosten für Niedertemperatur-Kessel (auf Basis von Öl oder Gas) und Wärmeerzeuger auf Basis des Energieträgers Öl (z. B. Öl-Brennwertkessel) sind ab 01.01.2020 **nicht** mehr förderfähig. Erfolgt die Wärmeversorgung über einen nicht förderfähigen Wärmeerzeuger, kann dieser jedoch bei der energetischen Berechnung eines KfW-Effizienzgebäudes berücksichtigt werden.

Neubau

IKK – Energieeffizient Bauen und Sanieren (217), IKU – Energieeffizient Bauen und Sanieren (220) und KfW-Energieeffizienzprogramm – Energieeffizient Bauen und Sanieren (276)

Planen Sie ein KfW-Effizienzgebäude, darf generell **kein** Wärmeerzeuger auf Basis des Energieträgers Öl (z. B. Öl-Brennwertkessel) ab 01.01.2020 eingesetzt werden. Der Ausschluss für den Einsatz gilt auch für Kombinationen, z. B. von Öl-Brennwertkesseln mit Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien (Hybridsysteme), im Einsatz von Nahwärmesystemen für die Versorgung von Effizienzgebäuden (z. B. Öl-Brennwertkessel als Spitzenlastkessel) oder vergleichbaren Anwendungen.